

Sitzung vom 17. April 1996

1082. Anfrage (Einführungsverordnung zum KVG; Prämienverbilligung für Saisoniers)

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 22. Januar 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Mit Datum vom 7. Dezember 1995 hat der Regierungsrat die Einführungsverordnung zum KVG erlassen. Infolge der minimalen Abschöpfung der Bundessubventionen ergeben sich sehr tiefe Einkommensgrenzen. Lediglich Versicherte in wirklich bescheidensten wirtschaftlichen Verhältnissen kommen demnach in den Genuss von Prämienverbilligungen.

Gemäss § 3 Abs. 1 der Verordnung gilt der 1. Januar als massgebender Stichtag für den Bezug von Prämienverbilligungen. Dies hat u. a. zur Folge, dass, wie die Direktion des Gesundheitswesens in ihrem erläuternden Dokument zur Einführungsverordnung anlässlich der Pressekonferenz vom 7. Dezember festhält, «Saisoniers, die am 1. Januar nicht in der Schweiz angemeldet sind, für die Prämienverbilligung nicht berücksichtigt werden können».

Diese Bestimmung widerspricht der Ansicht des Bundesamtes für Sozialversicherung. Das BSV vertritt in einem Schreiben vom 28. November 1995 an die zuständigen kantonalen Durchführungsstellen die Meinung, dass «Saisoniers als solche nicht von der Prämienverbilligung ausgeschlossen werden dürfen, da diese gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. a der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) der Versicherungspflicht nach Art. 3 KVG unterstehen. Im weiteren unterstehen Saisoniers dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1994 (DGB) bzw. der Verordnung über die Quellensteuer bei der direkten Bundessteuer (GStV) und erfüllen damit auch steuerrechtlich die Voraussetzung für eine Prämienverbilligung.»

Ich frage den Regierungsrat:

1. Wie begründet der Regierungsrat die getroffene Lösung, welche Saisoniers in ihrer überwiegenden Mehrheit von Prämienverbilligungen ausschliesst?
2. Wie gedenkt der Regierungsrat die Gleichbehandlung aller Versicherten und Steuerzahler/innen zu gewährleisten?
3. Ist der Regierungsrat bereit, die Einführungsverordnung zum KVG gemäss den Auflagen des BSV anzupassen und dafür zu sorgen, dass die im Frühjahr einreisenden Saisoniers nicht zu Schaden kommen?

Auf Antrag der Direktion des Gesundheitswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage von Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Nach der eidgenössischen Abstimmung vom 4. Dezember 1994 erfolgte der definitive Entscheid über das Inkrafttreten des neuen Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 per 1. Januar 1996 erst im Verlauf des Jahres 1995. Den Kantonen blieb deshalb nur wenig Zeit, die notwendigen kantonalen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Gestützt auf Art. 97 KVG wurde aus zeitlichen Gründen und um in einer ersten Phase in einem bisher nicht praktizierten Gebiet Erfahrungen sammeln zu können, vorerst eine provisorische Regelung auf Verordnungsstufe erlassen.

Mit dem Erlass der Bestimmungen zur Einführungsverordnung zum Krankenversicherungsgesetz (EVO) vom 6. Dezember 1995 wurde im Bereich der Individuellen Prämienverbilligung (IPV) einerseits das Ziel verfolgt, eine möglichst einfache, transparente und mit wenig Aufwand verbundene administrative Abwicklung für die gesamte Bevölkerung zu garantieren. Andererseits sollten während einer Versuchsphase erste Erfahrungen mit den neuen Gesetzesbestimmungen gesammelt werden. Dabei ging es in keiner Weise darum, einzelne Gruppen der Bevölkerung, insbesondere auch nicht die Saisoniers, von der IPV auszuschliessen. Die Wahl des Stichtages in § 3 Abs. 1 EVO (1. Januar des Jahres, für welches die Prämienverbilligung ausgerichtet wird) wurde vielmehr in Übereinstimmung mit der Inkraftsetzung des KVG gewählt. Weil sich die Auszahlungen der IPV zudem jeweils auf ein Kalenderjahr beziehen, lag es nahe, den 1. Januar als Stichtag zu wählen. Die in § 3 Abs. 1 EVO getroffene Regelung richtet sich deshalb nicht gegen die Saisoniers im besondern, sondern es sind generell alle Personen, die per 1. Januar keinen Wohnsitz im Kanton Zürich nachweisen können, von der IPV ausgeschlossen.

2. Wie unter Ziffer 1 erwähnt, sollen mit der EVO erste Erfahrungen mit der Anwendung des KVG gesammelt werden. Sie sollen beim Erlass des Einführungsgesetzes zum KVG (EG) einfließen, und allfällig notwendige Korrekturen gegenüber der EVO sollen vorgenommen werden.

3. In verschiedenen Kantonen der Schweiz werden die Saisoniers ausdrücklich von der IPV ausgeschlossen. Die Gewerkschaft Bau und Holz (GBI) reichte deshalb in dieser Sache beim Bundesgericht eine staatsrechtliche Beschwerde gegen den Kanton Thurgau ein. Bevor der Kanton Zürich eine Anpassung der EVO vornimmt, erscheint es zweckmässig, den Entscheid des Bundesgerichts abzuwarten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Gesundheitswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi